
**Satzung des
„Orgelfördervereins
Hl. Dreifaltigkeit
Weißenthurm e.V.“**

Satzung des „Orgelfördervereins Hl. Dreifaltigkeit Weißenthurm e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Orgelförderverein Hl. Dreifaltigkeit Weißenthurm e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Weißenthurm.
- (3) Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke durch die ideelle und finanzielle Förderung zur Erhaltung, Renovierung, Restaurierung der Orgel der katholischen Kirche hl. Dreifaltigkeit Weißenthurm.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Persönlichkeiten, die sich in hohem Maße um die Aufgaben und Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft und über die Form der Verleihung entscheidet der Vorstand.

Satzung des „Orgelfördervereins Hl. Dreifaltigkeit Weißenthurm e.V.“

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Tod,
- Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
- durch Ausschluss,
- mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- in erheblicher Weise gegen die Aufgaben und Zwecke der Vereins verstößt,
- sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht,
- seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu dem beabsichtigten Ausschluss persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.

(4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zugeben unter Angabe der Gründe und dem Hinweis, dass es innerhalb eines Monats die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen kann.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegenüber dem Verein. Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen werden nicht zurückbezahlt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

Satzung des „Orgelfördervereins Hl. Dreifaltigkeit Weißenthurm e.V.“

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag mit Angabe der Gründe und des Beratungsgegenstände von mindestens ein Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist innerhalb von 2 Monaten nach Beschlussfassung oder nach Eingang des Antrags mit der beantragten Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vorher dem Vorstand vorliegen.
Über die Zulassung dieser Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beraten werden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die

- Genehmigung des Kassenberichts,
- Entlastung des Vorstands, insbesondere des Kassierers
- Wahl und Abberufung der gewählten Mitglieder des Vorstands,
- Bestellung von 2 Kassenprüfern/innen,
- Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
- Anrufung von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss,
- sonstigen Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über

- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins.

Satzung des „Orgelfördervereins Hl. Dreifaltigkeit Weißenthurm e.V.“

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern

- der / dem 1. Vorsitzenden
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der / dem Schriftführer/in
- der / dem Kassierer/in
- maximal 3 Beisitzer/in,

sowie aus den geborenen Mitgliedern

- dem für Weißenthurm zuständigen katholischen Seelsorger,
- der / dem Kirchenmusiker/in der katholischen Kirche Weißenthurm.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl vertretungsberechtigt im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds bestellt der Vorstand bis zum Ende seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(3) Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die 1. Vorsitzende/n oder der / die stellvertretende/n Vorsitzende/n ist. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die / der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der / des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 9 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht gesetzlich oder durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Führung der Buchhaltung und Erstellung des Jahresberichts

Satzung des „Orgelfördervereins Hl. Dreifaltigkeit Weißenthurm e.V.“

- e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f. Verwaltung des Vereinsvermögens
- g. Entscheidung über die Verwendung des Vermögens zur Renovierung des Orgel der Kirche Hl. Dreifaltigkeit Weißenthurm
- h. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

§ 13 Beschlussfähigkeit der Organe

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 14 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden geheim abzustimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl ist geheim abzustimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Abwesende können nur mit ihrem vorherigen schriftlichen Einverständnis gewählt werden.

§ 15 Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Satzung des „Orgelfördervereins Hl. Dreifaltigkeit Weißenthurm e.V.“

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirche hl. Dreifaltigkeit Weißenthurm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom

21.11.2013

genehmigt und beschlossen.